

6274/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6532/J betreffend Wettwesen - Wetten aus sonstigen Anlässen 11, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 7. Juli 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

In den Jahren 1990 und 1996 wurde in einem Briefwechsel zwischen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Frage der rechtlichen Zuordnung der in Rede stehenden Tätigkeit diskutiert. Die damalige Argumentation des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für eine Landeszuständigkeit, abgeleitet aus der Veranstaltungskompetenz der Länder, schien keine geeignete Begründung. Daher teilte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten damals dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unvorgreiflich allfälliger instanzmäßiger Entscheidungen mit, daß es sich bei der in Rede stehenden Tätig -

keit um ein freies Gewerbe handeln könnte. Entsprechend dieser Rechtsauffassung wurde für sechs Gewerbetreibende ein einschlägiges freies Gewerbe eingetragen.

Diese Ansicht ist aber durch die nunmehrige Rechtsansicht überholt, denn eine historische Betrachtung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B - VG am 1. Oktober 1925 in Verbindung mit der Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B - VG arg. verbleibt) führt zum Ergebnis der Landeskompetenz.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher zuletzt eindeutig den Standpunkt vertreten, daß „Wetten aus anderen Anlässen als sportlichen Veranstaltungen kein (freies) Gewerbe sind. Dies kam auch in der aktuellen Broschüre "A bis Z der freien Unternehmenstätigkeiten“, hrg. vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Ausdruck, wo unter den ca. 800 freien Gewerben jedenfalls nicht die Tätigkeit aufscheint, die Gegenstand der parlamentarischen Anfrage ist.

Die Übertragung des gesamten Wettwesens in die Bundeskompetenz zwecks Schaffung von bundesweit einheitlichen Regelungen bedürfte einer Änderung des B - VG. Für die Vorbereitung derartiger legislativer Vorhaben auf Regierungsebene wäre das Bundeskanzleramt zuständig.

Rechtsansichten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten werden in der Regel im Erlaßweg den Behörden mitgeteilt.